



DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Stadt Freilassing
Bauverwaltung
[Redacted]
Postfach 1620
83383 Freilassing

Stadt Freilassing
Eing.: 20. DEZ. 2016
Beil.

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd

www.deutschebahn.com

[Redacted]
ktb.muenchen@deutschebahn.com

[Redacted]
Zeichen FS.R-S-L(A) BD
Az. TÖB-MÜ-16-8785

16.12.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 6102.0.85 Dre / BP Georg-Wrede-Straße

Bebauungsplan: Aufstellung des Bebauungsplans „Georg-Wrede-Straße“
Beteiligung: frühzeitige Behördenbeteiligung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Gemarkung: Freilassing
Antragsteller: Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing

Strecke 5740 Freilassing - Bad Reichenhall, ca. km 0,40 bis 0,68 l.d. Bahn

Sehr geehrter [Redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:

1. Netzspezifische Auflagen

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Beauftragter
Vorstand
FO
Dok.Nr.
8 ...
von insgesamt
9

Deutsche Bahn AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-
Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Diese sind entschädigungslos hinzunehmen.

Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen, sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Beim digitalen Zugfunksystem GSM-R handelt es sich um ein bahnbetriebsnotwendiges und sicherheitsrelevantes Kommunikationssystem zwischen Triebfahrzeug und zuständigem Fahrdienstleiter. Hierüber werden auch Notrufe und ggf. Fahrbefehle abgegeben, was eine 100%ige Zuverlässigkeit erfordert.

Jedoch möchten wir vorsorglich auf die Immissionen der GSM-R-Anlage hinweisen: Die Immissionen der Funkanlagen nach der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (26. BImSchV) aus dem gewöhnlichen Betrieb der Anlagen sind durch die Anlieger dauerhaft zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

Sollten sich im Zuge des Neubaus Störungen im GSM-R-System erkennen lassen, so ist die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber gezwungen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funkversorgung zu ergreifen.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen des Bebauungsplans „Georg-Wrede-Straße“ dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

2. Immobilienspezifische Auflagen

Es befinden sich keine Flächen der Deutschen Bahn AG innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Abstandsflächen gemäß § 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Da die DB Netz AG im betreffenden Streckenbereich Ausbauplanungen hat, ist die Übernahme von Abstandsflächen ausgeschlossen.

Eine Zuwegung auf Höhe der Weiche 34 ist für Instandhaltung und Wartung erforderlich. Hierzu sind entsprechende Flächen freizuhalten.

Die Grundstücke, Flurstück-Nr. 976/29, 976/55 und 976/65, alle Gem. Freilassing, werden durch einen Kanal mehreren Metern Tiefe gequert. Beim angefragten Kanalnetz handelt es sich um das RW Kanalnetz Nr. 6194002. Es dient der Absenkung des Grundwasserspiegels aus dem Bereich der Streckengleise (Str. 5703, Rosenheim - Freilassing, bei der Unterführung der Enzi-anstr. beginnend) und Ableitung der anfallenden Oberflächenwasser aus dem Bereich des ehem. Bw Freilassing. Die Durchleitung (DN 1.000) ist für den Eisenbahnbetrieb notwendig, Nutzung und Betrieb sind dinglich zu sichern.

Im Bereich der abgefragten Liegenschaft, des ehem. Sägewerkes, sind die dortigen Schachtbauwerke zwischen 7,30 m und 8,60 m tief, die Leitungen sind aus Beton mit einem Durchmesser von 1.000 mm.

Wir bitten um dingliche Sicherung dieses Kanals. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn [REDACTED], DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München. Sie erreichen Herrn [REDACTED], Tel. 089/1 200 5125.

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorstehend genannten Bebauungsplans „Georg-Wrede-Straße „ sind ehemalige Flächen der DB AG enthalten, für die derzeit nach unserer Kenntnis keine Freistellung von Bahnbetriebszwecken, gemäß § 23 AEG durch das Eisenbahnbundesamt (EBA), besteht (Grundstücke, Flurstück-Nr. 976/30, 976/31, 975/55 und Teilfläche aus Grundstück, Flurstück-Nr. 976/65, alle Gemarkung Freilassing).

Aufgrund erforderlicher Schutzabstände zum Gleis 73 sowie zum Mast Nr. 81-6 sowie ggf. vorhandener Anlagen sind die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke, Flurstück-Nr. 976/30, 976/31 sowie 976/32 nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Nach § 23 AEG sind Flurstücke nur dann freistellungsfähig, wenn sich auf den antragsgegenständlichen Flurstücken keine aktiven Bahnanlagen befinden und langfristig kein Verkehrsbedürfnis mehr zu erwarten ist. Dies ist hier nicht der Fall, eine Freistellungsfähigkeit dieser Flächen besteht demzufolge derzeit nicht.

Für Rückfragen zur Thematik „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ steht Ihnen Herr [REDACTED] zur Verfügung. Sie erreichen [REDACTED]

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplan-Entwurfs ist gemäß den vorstehenden Ausführungen nur teilweise von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Hinsichtlich des o.g. Verfahrens ist deshalb auch das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, zu beteiligen. Dies gilt auch für die weitere Planung.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Eine Überplanung der planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist in jedem Fall rechtswidrig.

Die Planungshoheit für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA); in jedem Fall ist damit die betreffende Fläche sowohl formell als auch materiell von den Festsetzungen eines gemeindlichen Bauleitplanes freigestellt (vgl. Grundsatzentscheidung des BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az 4 C 48.86 = BVerwG 81.111 = DVBl 89, 458, bestätigt durch Beschluss vom 05.10.90, Az 4 B 1.90; vgl. auch Urteil des BayVGH vom 26.06.90, Az 14 B 88.2428).

3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Ein widerrechtliches Betreten, Befahren und Überschreiten des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Im Bereich der angefragten Flächen sind Maßnahmen gegen das unbefugte Betreten des Bahngeländes zu treffen, um den Bahnbetrieb nicht zu behindern. Die Unterhaltungspflicht und Unterhaltungslast der ergriffenen Maßnahme liegt beim Ersteller. Im Bereich Kinderspielplätze oder Sportanlagen ist gemäß DIN 18035 ein Ballfangzaun von 6 m Höhe erforderlich.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahnbundesamt ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen.

Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden, ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

Die ideale Böschungslinie ist wie folgt festgelegt: Hierzu wird ein Dreieck konstruiert, dessen Spitze sich in der nächstgelegenen Gleismitte 1,50 m über Schwellenoberkante befindet; die Dreiecksseiten verlaufen von diesem Punkt beiderseits in einer Neigung von 1:1,5 in Richtung des Geländes.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche **Kranvereinbarung** abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Prokop, Tel.: 089/1308-72708, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m **zur Bahnanlage** errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese **bahnzuerrden**.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bahngelände darf nicht als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück - auch nicht im Rahmen der Baustellenrichtung - zweckentfremdet verwendet werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden, dem Bahngelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.

Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Anlagen (Kabel, Leitungen, Verrohrungen, etc.) gerechnet werden muss.

Vor jeglichen Arbeiten im Grenzbereich ist eine Kabeleinweisung erforderlich. Das Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG ist vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabel der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzustellen.

Der angefragte Bereich enthält keine Telekommunikationskabel und TK-TK-Anlagen der DB AG sowie der Vodafone GmbH.

Im näheren Umfeld verläuft der Lautsprecherkreis 20 mit Bahnhofskabel.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Betreiber Auskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 30.11.2016, Aktenzeichen: B 19520 M DB KT, hin, welche uneingeschränkt gültig ist. Die Betreiber Auskunft sowie der beiliegende Kabellageplan liegen als Anlage bei.

Ein Sicherheitsabstand von min. 2m ist einzuhalten, das Überbauen des Kabels ist verboten. Eine Kabeleinweisung ist vor Baubeginn zwingend bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu beauftragen. Die anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden OL-Masten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf aber zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden .

Für die vorhandenen OL-Masten ist im Bereich des geplanten Fuß- und Radwegs ein Anfahrerschutz erforderlich, der beim Bau festzulegen ist, sofern der Weg aufgrund der Breite auch durch Pkw genutzt werden kann.

Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123 ist immer zu berücksichtigen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Vor Bauarbeiten in Bahnnähe sollte deshalb grundsätzlich eine Stellungnahme der DB AG (Eingangsstelle: DB Immobilien) eingeholt werden. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird empfohlen, das Genehmigungsverfahren für Bauten im Einflussbereich der Bahn auszuschließen.

Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB Netz AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

4. Schlussbemerkungen

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

**DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 oder**

per Mail unter folgender Adresse: zrwd@deutschebahn.com

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen, sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Betz, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd



Anlagen:

- Betreiber Auskunft DB Kommunikationstechnik GmbH vom 30.11.2016
- Kabellageplan

DB Kommunikationstechnik GmbH
Landsberger Straße 314, 80687 München

DB Immobilien, Region Süd
Kompetenzteam Baurecht

Barthstr. 12
80339 München

DB Kommunikationstechnik GmbH

I.CVP22

Fax: 089 7 1508-38349

BASA-Netz
Tel.: 962 - 38340
Fax.: 962 - 38349

30.11.2016

Betreiberauskunft zu Kabel-Trassen / TK-Anlagen der DBAG und Vodafone GmbH

Ihr Schreiben: 29.11.2016 Ihr Zeichen: TÖB-MÜ-16-8785

Unsere Zeichen: B 19520 M DB KT

Spartenanfrage

Gemarkung: Freilassing

Strecke: 5740 von: Freilassing nach: Bad Reichenhall
von km: 0,400 bis km: 0,680

Aufstellung des Bebauungsplans "Georg-Wrede-Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Deutschen Bahn AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf
Betreiberauskunft in Bezug auf Kabel und TK-Anlagen der DB KT und Vodafone bearbeitet.
Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.
Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der Deutschen Bahn AG

Der angefragte Bereich enthält **keine** Telekommunikationskabel und TK-Anlagen der DBAG
Hinweis: Im näheren Umfeld verläuft der Lautsprecherkreis 20 mit einem Bahnhofskabel.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bereich enthält **keine** Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH

Mit freundlichen Grüßen

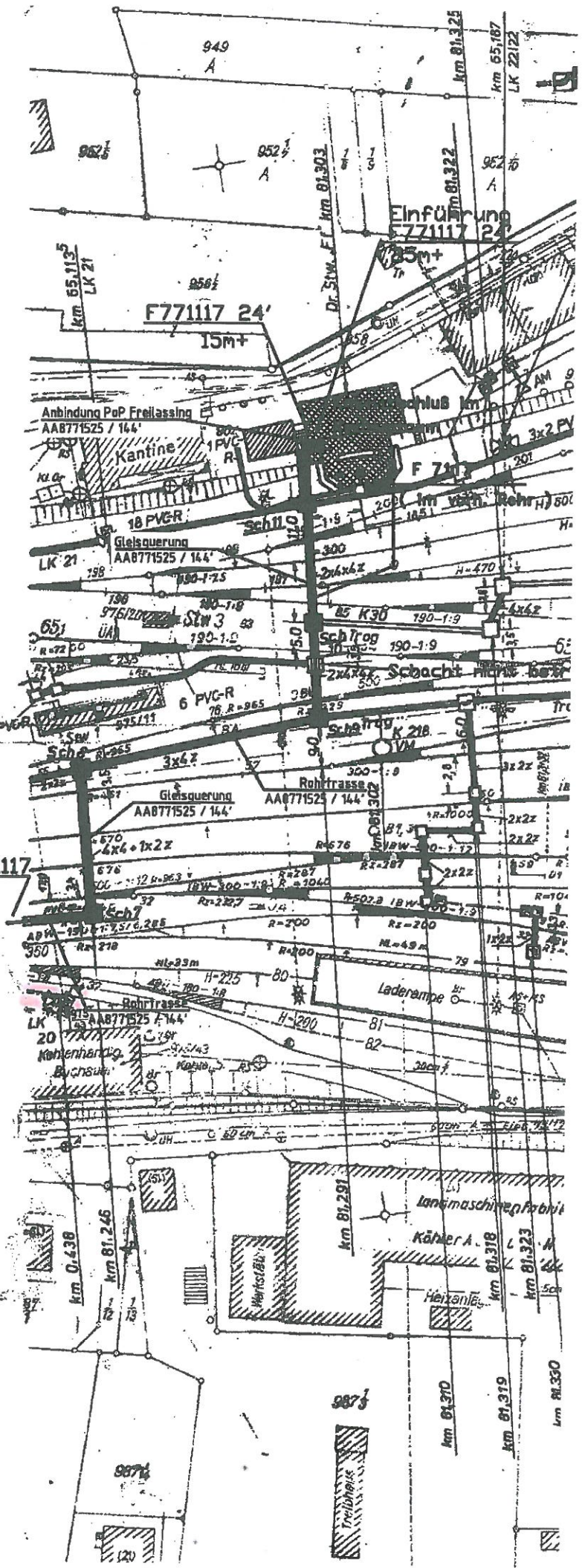
DB Kommunikationstechnik GmbH
Regionalbereich Süd

Kabellageplanausschnitte

Anschluss (BF Freifassung Blatt 1)

km 80.35

Anschluss



C

D

E

F

G

H